

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln.

**Fixation et garantie des vices redhibitoires
du bétail.**

In Sachen Henziroß gegen Bury wurde durch Urtheil vom 2. April der Grundsatz (vergl. diese Sammlung I S. 311, II S. 231, III S. 80) festgehalten, daß wegen Verletzung von Konkordaten der staatsrechtliche Refurs an das Bundesgericht nur insofern statthaft sei, als dieselben als interkantonalen Verträge zur Anwendung kommen, nicht dagegen, insofern es sich lediglich um deren Anwendung als Kantonalgesetz im Innern des Kantons handelt.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Kompetenz des Bundesgerichtes.

Compétence du tribunal fédéral.

Siehe Nr. 53 und 56.

44. Urtheil vom 25. Juni 1880

in Sachen Büblin u. Högger und Konforten.

A. Am 3. Dezember 1879 wurden die Rekurrenten von der st. gallischen Kantonalbank, als Bürgen des James Mayer in St. Gallen, für die Summe von 100 000 Fr. gerichtlich belangt. Sie bestritten die Forderung wegen Nichtschuld und in dem am 26. Januar l. J. abgehaltenen Vermittelungsvorstande nahmen sie den eidgenössischen Gerichtsstand für sich in Anspruch. Die st. gallische Kantonalbank machte indes nichtsdestoweniger den Prozeß beim Bezirksgerichte St. Gallen anhängig und letzteres ließ die Rekurrenten am 28. Februar auf 19. März l. J. vor seine Schranken laden.

B. Gegen diese Vorladung führten die Rekurrenten nach Mitgabe des Art. 59 a des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte Beschwerde. Sie führen aus: Da es sich in dem von der Kantonalbank von St. Gallen gegen sie angestregten Rechtsstreite unzweifelhaft um eine civilrechtliche Streitigkeit im Betrage von weit über 3000 Fr.

handle, so könne es nach § 27 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht zweifelhaft sein, daß auf ihr Verlangen, Verweisung der Sache an das Bundesgericht erfolgen müsse, sofern feststehe, daß ein Kanton Prozeßpartei sei, bezw. daß die klägerische Kantonalbank von St. Gallen lediglich eine Abtheilung des kantonalen Fiskus sei. Dies lasse sich nun aber nicht bezweifeln. Denn nach Art. 1 des Gesetzes über Errichtung einer st. gallischen Kantonalbank vom 9. Mai 1867 sei die Bank, auf Rechnung, unter der Verwaltung und Garantie des Staates errichtet worden, und es verfüge nach Art. 23 des cit. Gesetzes der Große Rath über den Reingewinn des Geschäftes; die Beamten und Angestellten der Bank seien Staatsangestellte, was sich klar aus dem Verantwortlichkeitsprozesse des Kantons St. Gallen gegen die Bankverwaltung aus der Periode 73/76, in welchem gegen letztere nach Mitgabe des für die Staatsbeamten geltenden Verantwortlichkeitsgesetzes vom 24. Mai 1833 vorgegangen worden sei, ergebe. Endlich unterliege die Verwaltung der Bankbeamten der Oberaufsicht durch die Regierung und der Prüfung der staatswirthschaftlichen Kommission, gleichwie alle anderen Direktionen der kantonalen Staatsverwaltung und es habe auch die Kantonalbank selbst in einer Verhandlung vom 23. Januar 1878 gegen James Mayer die Zuständigkeit des Bundesgerichtes anerkannt. Demnach sei es einleuchtend, daß die Entscheidungen des Bundesgerichtes in Sachen Müller gegen Uri vom 19. Dezbr. 1879 und in Sachen Caisse d'amortissement von Freiburg vom 10. Mai 1878 gegen den gegenwärtigen Rekurs nicht angerufen werden können. Demgemäß werde beantragt: das Bundesgericht wolle in Anwendung von Art. 27 Ziffer 4 des angeführten Gesetzes sich zur Beurtheilung des Eingangs bezeichneten Forderungsprozesses für zuständig erklären.

C. In ihrer Bernehmlassung bemerkt die st. gallische Kantonalbank im Wesentlichen: Die Verwaltung der Kantonalbank sei keine unmittelbar in den Staatsorganismus eingefügte Abtheilung der Staatsverwaltung; denn die allerdings vom Großen Rathe gewählte Bankkommission besorge die gesammte Verwaltung der Bank durchaus selbständig; sie wähle den Bankaus-

Schluß aus ihrer Mitte, ebenso wähle sie die Bankbeamten und Angestellten, und leite die Geschäfte der Bank, ohne daß gegen ihre Beschlüsse Rekurs an die Regierung zulässig wäre, während sie lediglich der Oberaufsicht der Regierung unterstellt sei. Die Bank betreibe auf ihren eigenen Namen, d. h. unter der Firma st. gallische Kantonalbank, die ihr durch das Bankgesetz zugewiesenen Geschäftszweige; sie habe unter ihrem eigenen Namen beispielsweise für 6 Millionen Banknoten in Umlauf und besitze für beiläufig 23 Millionen Hypothekentitel, während in den Amtsrechnungen des Kantons lediglich das vom Staate der Bank zugewiesene Dotationskapital von 6 Millionen Franken figurire. Sie könne mit dem Staate selbst kontrahiren, wie sich u. A. aus einem zwischen ihr und der Regierung des Kantons St. Gallen unterm 27. Juli 1868 betreffend die Uebertragung des Geldverkehrs der Staatskasse an die Kantonalbank abgeschlossenen Vertrage ergebe. Die Kantonalbank sei also ein selbständiges Institut mit besonderer juristischer Persönlichkeit, woran der Umstand, daß sie vom Staate dotirt sei und unter staatlicher Oberaufsicht stehe, sowie daß ein Theil des Jahresgewinnes an die Staatskasse abzugeben sei, nichts ändern könne. Endlich seien die Bürgschaftsurkunde, sowie der Vertrag mit James Mayer, aus welchen geklagt werde, ausdrücklich der Kantonalbank gegenüber ausgestellt, und bisher alle Verfügungen in dieser Sache ohne Einspruch auf den Namen der Kantonalbank ergangen. Wenn die Kantonalbank in einem anderweitigen Prozesse mit James Mayer die Erklärung abgegeben habe, sie wolle und zwar speziell im Interesse rascherer Sacherledigung nichts dagegen einwenden, daß der Fall dem Entscheide des Bundesgerichtes unterstellt werde, so liege in dem Wortlaute der Erklärung selbst, daß letzteres nur als forum prorogatum anerkannt worden sei. Demnach werde Abweisung der Beschwerde beantragt.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen, welchem Beschwerde und Bernehmlassung zur Ansichtsäußerung zugesandt wurden, erklärte, daß er sich, in Uebereinstimmung mit dem in der Bernehmlassung entwickelten Standpunkte, wonach die Kantonalbank ein besonderes Rechtssubjekt sei, zur Einmischung in den obschwebenden Prozeß nicht für befugt erachte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits in einer Mehrzahl von Entscheidungen ausgesprochen und angewendet hat (vgl. Urtheil in Sachen Romont gegen Freiburg, betreffend kantonale Schuldtilgungskasse, Entsch. IV S. 290, i. S. A. Müller gegen Kanton Uri, betr. ernerische Kantonalersparniskasse, vom 19. Dezember 1879, Entsch. V S. 606 i. S. Masse Gredig gegen graubündnerische Kantonalbank vom 14. Februar 1880, Entsch. VI S. 56), ist das wesentliche Merkmal der juristischen Persönlichkeit einer Anstalt ihre Ausstattung mit selbständiger Rechts- bzw. Vermögensfähigkeit und kann eine Anstalt, insbesondere ein Bankinstitut, welchem selbständige Rechtsfähigkeit zukommt, welches namentlich im Verkehr als besonderes Rechtssubjekt auftritt und anerkannt wird, nicht um deswillen als bloße *statio-fisci* bezeichnet werden, weil sie vom Staate begründet und dotirt worden ist, auf Rechnung des Staates betrieben wird und als öffentliches und im öffentlichen Interesse begründetes Institut unter der Oberaufsicht der Staatsbehörden steht.

2. An diesen Grundätzen muß auch heute festgehalten werden und es müssen dieselben zur Verwerfung des Rekurses führen. Denn es kann nicht daran gezweifelt werden, daß die st. gallische Kantonalbank, in ganz analoger Weise wie diejenigen Bankanstalten, über deren juristischen Charakter das Bundesgericht bereits entschieden hat, eigenes, vom Staatsvermögen ausgetrenntes, Vermögen besitzt, wie schon daraus hervorgeht, daß in der Staatsrechnung des Kantons unter den Aktiven lediglich das Dotationskapital der Bank, nicht dagegen das effektive Vermögen der Bank erscheint, daß sie ferner in ganz gleicher Weise wie die erwähnten anderen Bankinstitute die ihr durch das Bankgesetz zugewiesenen Geschäfte auf ihren eigenen Namen und nicht auf denjenigen des Staates betreibt, also selbständig Rechte erwirbt und Verbindlichkeiten eingeht und auch, wie aus dem angeführten Vertrage zwischen der Regierung und der Bankverwaltung vom 27. Juli 1868 hervorgeht, mit dem Staate als mit einem dritten Rechtsgeschäfte abschließt. Wenn sich die Impetranten dem gegenüber darauf berufen haben, daß Art. 2 des Bankgesetzes bestimme, die Bank werde auf Rechnung, un-

ter der Verwaltung und Garantie des Staates betrieben, woraus sich ergebe, daß der Staat unmittelbar selbst das Bankgeschäft betreibe, so ist darauf zu erwidern, daß wenn auch dem Staate bzw. den politischen Behörden desselben gewisse Obergerichtsrechte gegenüber der Bankverwaltung zustehen, doch die Verwaltung der Bank, wie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen des Gesetzes ergibt, im Wesentlichen ausschließlich durch die besondern Bankbehörden (Bankkommission und Bankauschuß) geleitet wird, der Geschäftskreis ein von demjenigen der politischen Staatsbehörden völlig ausgehender ist, und daß die Obergerichtsrechte des Staates für die Frage, wer als Inhaber des Bankgeschäftes erscheine, nicht in Betracht kommen können, vielmehr darüber der Umstand, auf wessen Namen das Geschäft betrieben wird, entscheidet. Ebensowenig kann darauf Gewicht gelegt werden, daß der Kanton St. Gallen gegen die Mitglieder der Bankkommission für die Periode 73/76 einen Verantwortlichkeitsprozeß nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen angestrengt hat, denn im fraglichen Prozesse wurde die Frage der Zulässigkeit dieses Verfahrens gar nicht aufgeworfen und es war, da der Staat St. Gallen unmittelbar selbst als Kläger aufgetreten war, das Bundesgericht nicht in der Lage, sich über den Rechtscharakter der Bank auszusprechen. Davon endlich, daß die st. gallische Kantonalbank in einem frühern Prozesse ihre Identität mit dem Staate anerkannt habe, kann, abgesehen davon, daß einer solchen Anerkennung rechtliche Bedeutung für den vorliegenden Fall nicht beizumessen wäre, angesichts des Wortlautes der betreffenden von der Kantonalbank abgegebenen Erklärung, keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, beziehungsweise das Bundesgericht erklärt sich als inkompetent, den in Frage stehenden Prozeß an die Hand zu nehmen.